Nro. 80.




Samstag den 8. Oktober 1803.

London vom 9. und 13. Sept.

In der Hofzeitung vom 18ten ist der Bericht enthalten, daß unser reicher Ostindienfahrer, Lord Nelson, der von den Franzosen genommen war, durch Capitain Burke von der Königl. Schaluppe Sea Gull ist wieder genommen worden. Gedachter Capitain griff den Ostindienfahrer nach einer Jagd von 5 Meilen am 25sten August des Abends um 6 Uhr an, und unterhielt ein fliegendes Feuer bis zum nächsten Morgen, litt indessen beträchtlich bei diesem fliegenden Gefecht an Masten und Thauen. Zwei Leute wurden ihm getödtet und 9 verwundet. Mit dem Anbruch des Tages um 8 1/2 Uhr zeigte sich Sir Edward Pellew's Escadre; die Wiederholung des Angriffs wurde daher unnöthig gemacht. Die Französische Mannschaft, die sich auf dem Ostindienfahrer befand, strich ohne Verzug. Selbiger war 14 Tage vorher durch den Französischen Kaper Bellona von 36 Kanonen und 360 Mann geentert und genommen worden. — Dieser Kaper hatte sich schon im vorigen Kriege durch viele Prisen bekannt gemacht. Das Schiff Lord Nelson ist bereits in Cawsand Bay angekommen. Schon am 23sten August hatte, nach Privat-Nachrichten, ein kleiner Englischer Kaper von 14 Kanonen den Lord Nelson angegriffen gehabt, war aber zurückgeschlagen wor-

worden. Die Escadre von Sir Edw. Pellew kreuzte in der Gegend von Ferrol, wo das Schiff Lord Nelson im Begriff war, einzulaufen, wenn nicht die Schiffe von jener Escadre erschienen wären. Es war das Linienschiff Colossus, vor welchem gedachtes Schiff die Flagge strich. Auf dem Kaper Bellona, welcher ursprünglich den Lord Nelson genommen hatte, befinden sich unter der Mannschaft mehrere Neger von St. Domingo. Der Werth des Schiffs wird auf 300000 Pf. Sterl. angeschlagen; das Douceur oder Salvage für die Wieder-Eroberung ist 12 1/2 Prozent. Das Schiff Lord Nelson ist 819 Tonnen groß und hatte die zweite Reise nach Bengalen gemacht.

### Paris vom 19. Sept.

Die Engländer fangen nun an, außer Boulogne, auch andre unsrer Häfen zu bombardiren, worüber der Moniteur folgende Berichte enthält:

Schreiben aus Dieppe vom 15. Sept.

„Gestern Morgen um 8 Uhr erschien eine Englische Division vor unserm Hafen. Zwei Bombardierschiffe warfen 150 Bomben, ohne jemanden zu verwunden oder zu tödten; bloß ein kleines Haus ward beschädigt. Unsre Batterien haben lebhaft geantwortet. Eine große Menge unsrer Kugeln traf, und eine Englische Fregatte verlohr einen ihrer Masten. Wir haben den Feinden über 40 Mann getödtet und verwundet. Sie giengen darauf wieder in See, um sich zu repariren und sind seitdem nicht wieder erschienen. Die braven Dieppper betrugen sich mit ihrer gewöhnlichen Entschlossenheit und eilten zu den Batterien. Das Bombardement, wovon man die Veranlassung nicht kennt, hat nicht einen Augenblick den Bau der platten Fahrzeuge aufgehalten, welche, wie wir hoffen, den Engländern mehr Schaden zufügen sollen, als wir durch diese eitlen Bravaden erfahren.“

Schreiben aus Fecamp vom 15. Sept.

„Die Englische Division hat einige 30 Bomben in unsern Hafen geworfen. Wir sind dadurch gar nicht incommodirt worden. Kein Mensch ward getödtet oder verwundet. Unsre Batterien haben ihnen lebhaft geantwortet und die Feinde haben sich wieder entfernt.“

### Vom Mayn vom 17. Sept.

Aus Paris wird in öffentlichen Blättern Folgendes angeführt:

„Man will nunmehr wissen, daß die Irrungen mit Spanien beigelegt sind. Die Französische Regierung hatte, wie es heißt, einen Termin gesetzt, nach dessen Ablauf, wenn keine befriedigende Antwort einträfe, ihre Truppen in Spanien einrücken sollten, und es war bereits auf dem Fluß Bidassoa bei der Conferenz-Insel zu dem Ende eine Brücke geschlagen worden. Eine Zahlung von 36 Millionen Franken in mehrern Fristen, die Entfernung eines bedeutenden Staatsmanns und der Durchmarsch nach Portugall waren, wie man versichert, die Hauptpuncte des Französ. Ultimatums gewesen; welche Modificationen sie durch den

Definitiv-Vergleich erhalten haben mögen, weiß man nicht. Inzwischen heißt es, daß auch mit Portugall eine Aussöhnung statt gehabt habe, indem der dortige Minister der auswärtigen Geschäfte, Herr von Almeida, abgesetzt und überhaupt aller verlangten Genugthuung statt gegeben worden sey."

## Petersburg vom 6. Sept.

Zu den großen Herbst-Manövres ist der Anfang unsers Septembers bestimmt. Das eine Corps d'Armee wird von Sr. Kayserl. Hoheit, dem Großfürsten Constantin, und unter ihm von dem Prinzen Alexander von Würtemberg, das andere von dem General der Infanterie, Grafen Buxhövden, commandirt werden.

Man spricht hier schon viel von großen Feyerlichkeiten, Feuerwerken rc., die bei der Vermählung der Großfürstin Maria Pawlowna angestellt werden sollen.

Am 3ten dieses ward von den sogenannten neuen Admiralitäts-Werften am Ende des Galeerenhofes in Gegenwart des Kaysers und der Kayserl. Familie ein Linienschiff von 74 Kanonen vom Stapel gelassen, welches den Namen Salafail erhielt. An eben diesem Tage war auch die Kayserin Mutter aus Peterhof in die Stadt gekommen.

Vor einigen Tagen wurden in der See unweit der Stadt mit einer neuen Erfindung eines Herrn von Toll Versuche angestellt, die zur Allerhöchsten Zufriedenheit des Kaysers, welcher selbst dabei zugegen war, abliefen. Diese Erfindung besteht in einem Minen-Kasten, der mit Bomben rc. angefüllt ist, welche unter dem Wasser angezündet werden und eine fürchterliche Explosion über dem Wasser machen.

Der beim Reichs-Commerz-Collegio stehende Collegien-Assessor Pfeiffer ist zum Hofrath ernannt.

## Ulm vom 13. Sept.

Gestern ist der nach Paris bestimmte Türkische Ambassadeur Haled Effendi mit seiner Suite hier angekommen. Er ist ein wohlgebauter Mann von ohngefähr 40 Jahren und trägt einen langen schwarzen Bart. Sein Leibarzt ist ein Italiener. Das Gefolge besteht aus Türken, Griechen und drei National-Franzosen. Erstere betragen sich ganz Europäisch, trinken Wein, sitzen auf Sesseln, rauchen stark und sprechen meist gut Französisch. Dieser Bothschafter macht täglich 4 bis 5 Poststationen und braucht auf jeder 21 Pferde. Er ist von der Pforte schon zu mehrern Gesandtschaften gebraucht worden.

## Hanau vom 24. Sept.

Der verstorbene Senior Scholwin hat dem hiesigen Waisenhause der sogenannten blauen Armen ein Capital von 84000 Rthlr. vermacht, und dabei verordnet, daß die Waisenkinder nicht in einem Hause beisammen bleiben, sondern bei Predigern auf dem Lande in die Kost und Erziehung gegeben werden sollten.

In-

# Intelligenzblatt zu Nro 80.

## Avertissemente.

### Nachricht
des k. k. westgalizischen Landesguberniums.

Am 16ten Oktober d. J. wird bei der k. k. westgalizischen Gubernial-Expedits-Direkzion die Lieferung der Wachskerzen für die zu Krakau zu verbleiben habende k. k. Stellen und Aemter, mit Ausnahme des krakauer Kreisamts, dann für das k. k. Landrecht und Strafgericht zu Lublin auf 1 Jahr, und zwar vom 1ten November d. J. angefangen, bis Ende Oktober 1804 an denjenigen verpachtet werden, welcher das beste Materiale in dem wohlfeilsten Preise zu liefern sich herbeilassen wird.

Der Ausrufspreis der Wachskerzen ist das Fabrikenpfund, nämlich 22 wiener Loth einen 1 fl. rh. 10 kr.

Uibrigens wird jeder zur Versteigerung erscheinende Pachtlustige sich mit einem in Baaren, oder ganz anstandfreien fidejussorischen Instrumente bestehenden Vadium (Reugeld) von 333 fl. rh. 20 kr. zu versehen haben, welches denjenigen Lizitanten, welche nicht den besten Anboth gemacht haben, gleich nach abgeschlossener Versteigerung zurückgestellt, demjenigen aber, welcher den besten Anboth gemacht hat, nach von der Landesstelle genehmigten Versteigerungsresultat, und bestättigten Kontrakt zu Sicherstellung des Aerariums als Kauzion zurückbehalten wird, welches, falls der Kontrahent vor Abschluß des Kontrakts abstehen sollte, zu Handen des Aerariums verfallen würde. Alle nähere Bedingnisse können die Pachtlustigen bei der hiesigen Gubernial-Expedits-Direkzion einsehen, und sich vorläufig an selbe verwenden.

Krakau am 1. Oktober 1803. 1

### Ediktaleinberufung.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem Unterthan des Dominii Falkou, und des Dorfes Skornica Namens Peter Franczyk, welcher noch im Monat May l. J. in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau am 13. September 1803.

v. Hauer. 3

Edik-

Ediktaleinberufung.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem Unterthan Vinzens Gumienny, welcher mit seinem Weibe Franzisca, seinen unmündigen Söhnen Anton und Thomas, seiner Tochter Salomea und dem Dienstknecht Franz Czerminski aus dem Dorfe Dembie male Siedlcer Kreises in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau am 7. September 1803.

v. Hauer. 3

Ankündigung.

Nachdem bei der auf den 20ten September ausgeschriebenen zweiten Pachtversteigerung der kielcer städtischen Propination abermal kein Pachtlustiger erschienen ist, so wird dieses Gefäll um den Ausrufspreis von jährlichen 1637 fl. rh. am 15ten Oktober d. J. mittels öffentlicher Versteigerung auf 1 Jahr, das ist vom 1ten November 1803 bis letzten Oktober 1804 an den Meistbiethenden in Pacht überlassen werden. Pachtlustige haben sich demnach am vorerwähnten Tage in der Stadt Kielce um 9 Uhr Früh einzufinden, und die Pachtbedingnisse bei der Lizitazions-Commission einzusehen.

Vom k. k. Kreisamt zu Kielce am 15. September 1803.

Mitscha. 3

Ankündigung.

Es wird allgemein bekannt gemacht, daß das städtische Propinationsgefäll zu Unterkasimir den 21ten Oktober d. J. Früh um 9 Uhr auf dem Rathhause gegen ein einjähriges Prätium Fisci von 5880 fl. rh. 15 kr. und Erlegung eines Reugeldes von 10 Prozent des ersten Ausrufs auf drei nach einander folgende Jahre, das ist, vom 1ten November 1803 bis zum letzten Oktober 1806 werde versteigert werden.

Die Pachtbedingnisse werden am bestimmten Tag den Pachtlustigen von der in Unterkasimir befindlichen k. k. Kreisamts-Commission, bei welcher sie sich gehörig zu melden haben, in der deutschen und pohlnischen Sprache vorgelesen werden. Vom k. k. Kreisamte. Jozefow am 9. September 1803.

v. Pflichtentreu,
Kreishauptmann. 3

Konkurs.

Von dem königl. krakauer Stadtmagistrat, wird hiemit bekannt gemacht,

macht, es sey die krakauer städtische Quartiermeister- und Konscripzionskommissionsstelle, welche mit einem Gehalt von jährlichen 400 fl. rh. verbunden ist, durch die Pensionirung des bisherigen Quartiermeisters Johann Heinrich Zeidler in Erledigung gekommen. Es haben daher alle diejenigen, welche sich wegen Erlangung dieser erledigten Stelle in die Kompetenz zu setzen gedenken, binnen 4 Wochen, das ist, vom 20ten September bis 20 Oktober d. J. ihre mit legalen Zeugnissen belegte Bittschriften um so verläßlicher bei diesem Magistrate einzureichen, wie nach Verlauf dieses Termins mit seinem Gesuche Niemand mehr angehöret werden würde.

Krakau den 16. September 1803.

Hohn. 3

## Kundmachung.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht, es werde am 5ten Oktober l. J. um 9 Uhr Früh am hiesigen Rathhause in der Brüdergasse eine Versteigerung wegen Verschüttung des Grabens am Florianer-Thor in folgenden Punkten abgehalten werden.

1) Die dem Einsturz drohende Ringmauer an dem Graben beim Florianer-Thor soll von beiden Seiten der dortigen Brücke zernommen, der Graben bis auf 4 Klafter weit von dem Mauerwerk des Florianer-Thores, und zwar breschartig verschüttet, die dort bestehende Brücke abgetragen, der verschüttete Graben mit Steine beschottert, und ringsum den noch 4 Klaftern breit zum Wasserabfluß zu belassenden Graben ein hölzernes Geländer gegeben werden.

2) Der Fiskalpreis dieser Arbeiten sind die von dieser abzutragenden Ringmauer, und den abzutragenden Brükkenpfeilern zu erzeigenden Ziegeln und Steine, dann die Spreitzhölzer an der Ringmauer (jedoch mit Ausnahme des Brückenholzmaterials) und noch ein Geldbetrag von 143 fl. rh. 41 kr.

3) Jener von den Lizitanten bleibt der Ubernehmer dieser Arbeiten, welcher sich nach diesem bestimmten Fiskalpreise um den mindesten Lohn zu selben anbiethen wird, und es werden selbem

4) Die zu erzeugenden Ziegeln und Steine, dann die Spreitzhölzer gleich nach deren Erzeugung zu seinem eigenen Gebrauche überlassen, der ausfallende Geldbetrag aber soll ihm erst nach vollständig hergestellter Arbeit aus der Stadtkasse bezahlt werden.

5) Muß diese Ringmauer sammt der Brücke bis den 15ten November l. J. zernommen, der Graben verschüttet, um den noch zubelassenden Graben das Geländer gegeben, und der Fahrweg aus dem Thore vollkommen hergestellt seyn, weswegen diese Fahrstrecke, wo jetzt die Brücke stehet, alsogleich mit trockenem Erdreich zu verschütten, selbes hart zu stampfen, und dick mit Kalchsteinen zu beschottern ist, hin-

hingegen braucht der übrige Theil des Grabens in dem obenanberaumten Termin blos verschüttet, und erst im März l. J., nachdem selber vorläufig neuerdings mit Erdreich geebnet seyn wird, mit Steinen beschottert zu werden.

6) Das Erdreich zu dieser Verschüttung muß von den links und rechts, bei dieser Ringmauer befindlichen Hügeln genommen werden. Ubrigens sind

7) die nähere und umständlichere Modalitäten dieser Arbeiten in dem in der Magistratual-Registratur erliegenden Grundriß dieses Grabens, den Plan seiner Verschüttung, dem diesfälligen Vorausmaaß und Kostenüberschlag einzusehen, und müssen diese Arbeiten gemäß selben, und unter der Aufsicht des städtischen Bauamts vollführet werden.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 13. September 1803.

Hohn. 3

---

## Kundmachung.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit öffentlich kund gemacht, es werde am 9ten November l. J. um 3 Uhr Nachmittags am hierortigen Rathhause in der Brüdergasse eine Lizitazion wegen Ubernahme der, beim eintretenden Thauwetter vorzunehmenden Aufeisung und Hinausschaffung aus der Stadt des durch den ganzen Winter sich in den Gassen aufgehäuften Schnees, Eises, und allen Unrathes in nachstehenden Punkten abgehalten werden.

1) Muß diese Aufeisung und Hinausschaffung des Schnees, Eises und Unrathes in der ganzen Stadt Krakau, und auf der Hauptstraße vom Grodzker-Thor bis zum kasimirer Rathhaus vorgenommen werden.

2) Ist der Fiscalpreis der Ubernahme dieser Arbeit, der diesfalls im verflossenen Jahre, wo man diese Arbeit vom Amte aus besorgte, ausgelegte Betrag von 877 fl. rh. 56 kr.

3) Wird jener Lizitant der Ubernehmer dieser Reinigung bleiben, welcher sich nach dem Fiskalpreise um den mindesten Betrag dazu anbiethet.

4) Da man die Zeit des einfallenden Thauwetters im Voraus nicht bestimmen kann, so behält man sich vor, dem diesfälligen Ubernehmer selbst die Zeit der vorzunehmenden Reinigung nach hierortigem Dafürhalten zu bestimmen, und selber wird verbunden seyn, binnen 12 Stunden, nach der ihm diesfalls angezeigten Nothwendigkeit, an diese Reinigung handanzulegen.

5) Ist diese Reinigung zuerst in der Grodzker-, dann Florianer-, Schlakauer-, Schuster- und Theater-Gasse, dann auf dem Hauptplatz, und sofort in den übrigen Gässen und der Hauptstraße in Kasimir vorzunehmen, man behält sich aber noch immer bevor, bei eintretender Nothwendigkeit diese Ordnung zu verändern, und dem Ubernehmer durch das städtische Bau-

amt

amt die zu reinigenden Gässen und Plätze anzuweisen.

6) Verbindet man sich, dem Uibernehmer zu dieser Reinigung die mögliche Anzahl von Arrestanten gegen den von ihm für jeden täglich pr. 4 kr. abzureichenden Lohn zu stellen, und da diese Reinigung zu jener Zeit, wo keine Feldarbeiten sind und daher so viel Arbeiter, als man nur immer haben will, leicht zu bekommen sind, so soll

7) Der Uibernehmer verpflichtet seyn, die Grodzker-Gasse binnen 4 Tägen, so wie auch die Florianer- und Schlakauer-Gasse eben binnen 4 Tägen, und sofort gleich große Strecken, in gleichen Zeitfristen von allem Schnee, Eise und Unrath zu reinigen, und diesen Schnee, Eis und Unrath an die in der gedruckten Verordnung den 2ten Februar l. J. angezeigten Plätze aus der Stadt zu schaffen.

8) Geht dem Uibernehmer eine große Erleichterung dadurch zu, daß die Eigenthümer jener in der Stadt Krakau, Stradom und in Kasimir befindlichen Häuser, die mit einem Hofe versehen sind, den Schnee von ihren Dächern nicht auf die Gasse, sondern in den Hof zu werfen, und aus dem Hofe mit ihren eigenen Kösten aus der Stadt zu führen verbunden sind, so wie auch überhaupt

9) kein Hauseigenthümer Schnee, Eis oder Unflath auf die Gasse schütten, sondern vor die Stadt an die bereits unterm 2ten Februar l. J. wiederholt angewiesene Plätze hinausschaffen lassen muß; auch sind

10) alle Hauseigenthümer zufolge der nemlichen Verordnung verbunden, das Eis vor ihren Häusern auf der Gasse bis zu den Rinnsälen, oder soweit selben vom Amte aus die Strecken angewiesen werden, aufzuhauen, und in Haufen zusammen tragen zu lassen.

11) wird zur Vermeidung aller willkührlichen Auslegung festgesetzt, daß der Uibernehmer von dem ersten eingefallenen Thauwetter, oder vielmehr von dem ihm das erstemal angedeuteter Nothwendigkeit der Reinigung anzufangen, schon hinführohin durch die ganze Thauzeit, die ganze Stadt Krakau und die Hauptstraße vom Grodzker-Thor bis zum kasimirer Rathhaus vom Schnee, Eis und Unrath rein zu halten verbunden seyn, und es lediglich und einzig von dem hierortigen Willen abhängen werde, selbem bei allenfällig eintretenden Umständen die Reinigung durch einige Zeit auszusetzen, zu erlauben, und sollte

12) der Uibernehmer dieser seiner Pflicht nicht genau nachkommen, so wird diese Reinigung von Amtswegen auf des Uibernehmers Unkosten vorgenommen, und wird derselbe alsogleich im politischen Wege wegen Hereinbringung des ausgelegten Betrags exequiret werden.

13) Wird dem Uibernehmer nach bewirkter Reinigung der Grodzker-, Florianer-, Schlakauer-, Schuster- und Theater-Gasse, eine Hälfte des

Be-

Betrages, um welchen selber diese Reinigung ersehen wird, und nachdem dieses Reinigungsgeschäft ganz vollzogen und aufgehört haben wird, die andere Hälfte dieses Betrages aus der Stadtkasse bezahlt werden.

14) Wird der Ubernehmer gleich nach geschlossenem Lizitazionsakte zu diesen Punkten verbunden seyn, von Seiten des Magistrats aber tritt erst dann seine diesfällige Verbindlichkeit ein, wenn der Lizitazionsakt von der hohen k. k. Landesstelle bestättiget werden wird; und sollte daher

15) der als Ubernehmer Gebliebene nach geschlossenem Lizitazionsakte von dieser Ubernahme abstehen, so wird auf seine Gefahr und Unkösten eine neue Versteigerung ausgeschrieben werden.

Drbatzky.
Gollmayer.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 13. September 1803.
Plinta. 2

---

## Kundmachung.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich kund gemacht, daß sich nicht nur der Herr Kreisarzt Neuhauser, sondern auch die Herren Aerzte Kilian, Cenner, Colland und Bonde der unentgeltlichen Kuhpockeneinimpfung gewidmet haben. Da jedoch ungeachtet des unterm 24ten May l. J. zur allgemeinen Wissenschaft gebrachten Kuhpockeneinimpfungsinstituts noch kein einziges Kind dahin zur unentgeldlichen Einimpfung gebracht worden ist; so werden die hiesigen, sowohl städtische, als vorstädtische Einwohner und sämmtliche Hausväter durch gegenwärtig öffentliche Kundmachung wiederholt, und nachdrucksamst aufgefordert, ihren Kindern, welche noch nicht geblattert haben, mit um so mehrerer Bereitwilligkeit und Zuversicht die Kuhpocken einimpfen zu lassen, und dadurch zu dieser für das allgemein-menschliche Wohl und das eigene Beste ihrer Kinder so heilsamen Anstalt mitzuwirken, als der beste Erfolg der Einimpfung mit Kuhpocken erprobet ist, und die obbenannten fünf Aerzte sich der unentgeldlichen Vaccination aus freiem menschenfreundlichen Antrieb unterzogen haben, wovon der

Erste: Herr Medicinae Doctor und k. k. Kreisphysikus Neuhauser in jeder Woche alle Montag und Freitag von 2 bis 3 Uhr Nachmittags in seiner auf der Grodzker-Gasse sub Nro. 199. befindlichen Wohnung,

Der Zweite: Herr Medicinae Doctor Kilian tagtäglich, die Sonntäge ausgenommen, in seiner Wohnung auf dem Platz sub Nro. 21. von 12 bis 1 Uhr Mittags, der

Dritte: Herr Medicinae Doctor Cenner, in jeder Woche am Dienstag und Sonntag Vormittag von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr in seiner Wohnung in der Grodzker-Gasse sub Nro. 120. wenn er nicht im Geschäfte der Einimpfung auf dem Lande befindlich seyn wird, der

Vierte: Herr Medicinae Doctor und Professor an der hiesigen Akademie Colland, jede Woche am Dienstag und Donnerstag Vormittag von 11 bis 1 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 4 Uhr in seiner Wohnung auf dem Platze sub Nro. 19., endlich der

Fünfte: jüdische Arzt Herr Philipp Bonde, alle Sonntäge und Donnerstäge Nachmittags von 1 bis 3 Uhr in seiner in der Judenstadt sub Nro. 85. befindlichen Behausung alle zu ihm bringende Kinder, ohne Unterschied des Ranges, des Alters und Geschlechts, welche noch nicht die natürlichen Blattern gehabt haben, ganz unentgeldlich mit Kuhpocken einimpfen wird.

Von dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Krakau den 13. September 1803. 2

---

## Anleitung

zur vollständigen und kürzesten Behandlung der politischen und ökonomischen, dann der Zivil- und Kriminal-Justiz-Geschäfte, vorzüglich für magistratische und herrschaftliche Beamte auf dem Lande.

Von Mathias Sigmund Rizy, Magistratsrath und Syndikus der landesfürstl. Stadt Klosterneuburg, vormaligen Auskultanten des Wiener-Magistrats, dann herrschaftlichen Oberbeamten.

Erster Theil.

Ist mit einer den Hintergrund einer Landkanzley vorstellenden Vignette zu haben. Ungebunden um 1 fl. rh. 48 kr., und zwar:

In Brünn bei den Herren Gastl und Haller, zu Krakau bei den Herren Traßler und Gertner, in Lemberg bei Herrn Pfaff, zu Nikolsburg bei Herrn Baader, zu Prag bei Herrn Widtmann, in Troppau bei Herrn Vogelsinger, dann in Wien in der Gaßlerischen Buchhandlung im Seitzerhof.

Dieser mit Bewilligung der hochlöbl. k. k. Hofkommission in Gesetzsachen, erschienene erste Band, welcher ohne der weiteren Theile des Werkes zu bedürfen, für sich zur augenblicklichen Ausübung allerdings zureichend ist, enthält im Allgemeinen den ordentlichen Gang, welchen alle angezeigten Amtsgeschäfte bei einem Magistrate auf dem Lande, oder bei herrschaftlichen Amtirungen in jedem k. k. Erblande, oder in jenem Auslande, wo diesfalls keine besonderen Gesetze bestehen, zu halten haben.

Hier sind der gesetzlichen Instruktion vom Jahre 1785, als den Leitfaden dieses Kommentars, einerseits nicht nur die aus der Natur aller oben bemerkten Amtirungsfächer überhaupt, und aus der Verfassung auf dem Lande hergeholten Manipulazions-Grundsätze verbunden mit den zweckmäßigsten Handgriffen und Beispielen untergelegt, sondern auch das Wesentliche aller im Fache der allgemeinen Geschäftsführung ergangenen besonderen Resoluzionen systemmäßig eingeschaltet; anderseits aber ist das, was das eingeführte Hauptgesetz blos für voll-

vollkommen organisirte Gerichtsstellen enthält, hier lediglich angezeigt, oder, soferne es doch der Zusammenhang fordert, blos auszugsweise behandelt. Der Verfasser glaubt daher mit Grunde in der vorliegenden bisher noch von keinem Schriftsteller behandelten Materie den Wünschen und dem mannichfältigen Gebrauche aller Klassen der angezeigten Beamten Genüge geleistet zu haben.

Jeder zum allgemeinen Geschäftsbetriebe bestimmte Landbeamte, vom Amts- und Gerichtsdiener auswärts, kann hierin nach dem individuellen Erfordernisse seiner Amtsverrichtungen das Seinige vollständig, und soviel möglich, besonders bearbeitet, vorfinden.

Selbst der mit Geschäften überladene Oberbeamte erhält in der mit durchgeführten Beispielen zu Ende beigefügten Mustersammlung denjenigen bündigen Auszug, welcher den ganzen Geist der Anleitung, den Inbegriff einer zweckmäßigen allgemeinen Amtsordnung, Kanzleyverfassung, und Registratureinrichtung in möglichster Kürze anschaulich darstellt, so zwar, daß zur allgemeinen Erleichterung, Uibereinstimmung und Gleichförmigkeit seinerseits weiter nichts erfordert wird, als desselben eigene Oberaufsicht und Leitung nach diesem durch den Geist der Gesetze im Voraus bestättigten Plane.

## Angekommene Fremde in Krakau.

Am 30. September.

Der k. rußische Staatsrath Herr Karl von Glembocki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Am 1. Oktober.

Der Herr Graf Peter von Dembinski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 465.

Der Herr Stanislaus von Kaniewski mit 2 Bedienten, wohnt in Podgorze Nro. 45.

Der Herr Kasper von Gutowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 42.

Der Herr Graf August von Lubieniecki mit 6 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Am 2. Oktober.

Der Herr Joseph von Borkoski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Die Frau Konstantin von Feike mit Familie und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Karlsbaad.

Der Herr Stanislaus von Siemonski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Am 3. Oktober.

Der Herr Joseph von Bugaiski mit 1 Bedienten, wohnt in Podgorze Nro. 27.

Der Herr Onuphrius von Kaminski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Adam von Kotzolkoski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Kasimir von Palischowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Kajetan von Terbecki mit 1 Bedienten, wohnt auf der Weßola Nro. 248.

Am

Am 4. Oktober.

Der k. k. Kreishauptmann Herr Vinzens von Jakubowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 452., kömmt von Bochnia.

Der Herr Joseph von Mrokowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr August von Nowakowski mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 521.

Der Arzt Herr August Breitenwald mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Am 5. Oktober.

Der Herr Baron Karl von Braun, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der k. k. Hofrath Herr Baron Anton von Kaschnitz, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Die Frau Gräfin von Michalowska, wohnt in der Stadt Nro. 442.

Der Herr von Pieglowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 403., kömmt aus Südpreußen.

Der Herr Graf Joachim von Tarnowski mit Gefolge, wohnt in der Stadt Nro. 97.

Die Frau Baronesse Barbara von Waldgon, wohnt in der Stadt Nro. 487.

Der Herr Franz von Zitniski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 48.

## Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 29. September.

Dem Gärtner Florian Ciesielski s. T. Marianna, 4 Jahre alt, an der Abzehrung, im Schwarzdorf Nr. 10.

Der schwäbische Bauer Michael Flekenstein, 40 Jahre alt, an der Abzehrung, im St. Lazarspital.

Der Advokat Herr Kasper Mentzischewski, 39 Jahre alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 248.

Der Anton Lichibel, 21 Jahre alt, an der Lungensucht, im St. Lazarspital.

Am 30. September.

Die Justina Skabina, 23 Jahre alt, am Nervenfieber, im St. Lazarspital.

Dem Taglöhner Kasimir Piasecki s. T. Regina, 6 Wochen alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nr. 104.

Dem Bäcker Albert Cheter s. T. Margaretha, 1/4 Jahr alt, am Durchfall, auf dem Kleparz Nro. 146.

## Krakauer Marktpreise

vom 3ten Oktober 1803.

| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Korez Weitzen zu | 8 | 30 | 8 | — | 7 | 30 | 7 | — |
| — — Korn — | 5 | 37 1/2 | 5 | 22 1/2 | 5 | — | — | — |
| — — Gersten — | 4 | 52 1/2 | 4 | 30 | 4 | — | 3 | 30 |
| — — Haber — | 2 | 45 | 2 | 30 | 2 | 22 1/2 | — | — |
| — — Hirse , — | 8 | — | 7 | 30 | 7 | — | 6 | 30 |
| — — Erbsen — | 3 | 45 | 3 | 37 1/2 | 3 | 30 | — | — |

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.